

Die Ersatzbaustoffverordnung

- was kommt auf die Betriebe zu?

ABBRUCHVERBAND NORD E.V.
Abbruch – Recycling – Umweltsanierung

10. Unternehmerseminar, Bad Salzufen, 01./02.04.2022

bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

- > mittelständisch geprägt
- > Sekundärrohstoff-, Recycling- und Entsorgungswirtschaft.



Stefan Schmidmeyer, Geschäftsführer
Tel. +49 228 98849 60
Mail schmidmeyer@bvse.de





Verordnung
zur Einführung einer **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)**,
zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und
Altlastenverordnung (BBodSchV),
zur Änderung der Deponieverordnung (DepV) und
der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Stand: 09.07.2021, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 16.07.2021

Inkrafttreten: zum 01.08.2023

Übergangsvorschriften:

- EBV**
- > zum **01.08.2023** in Betrieb befindliche Anlagen EgN bis **01.12.2023**
 - > für unaufbereitetes BM/BG keine Anwendung, wenn Einbau vor dem **16.07.2021** zugelassen oder i.R. eines UVP-pflichtigen Vorhabens genehmigt wurde
-
- BBodSchV**
- > Verfüllungen von Abgrabungen, die vor dem 16.07.2021 genehmigt wurden, müssen erst ab 01.08.2031 die Anforderungen der neuen BBodSchV erfüllen; Anforderungen an Probenahme bereits ab dem 01.08.2028

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) – Geltungsbereich, § 1 Abs. 1 EBV

Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 EBV

Die EBV regelt

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> die Anforderungen an die stationäre und mobile Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe und an das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe | <p>Abschnitt 2, § 3
Abschnitt 3, § 4-13</p> | <p>Annahmekontrolle
Güteüberwachung</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> die Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll | <p>Abschnitt 3, § 14-18</p> | <p>Untersuchung nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> die Anforderungen an der Einbau dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke und die Voraussetzungen für einen schadlosen Einsatz dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke | <p>Abschnitt 4, § 19-23
Abschnitt 6, § 25</p> | <p>Einbau
Lieferschein u. Deckblatt</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> die Anforderungen an den Wiederausbau dieser mineralischen Ersatzbaustoffe aus technischen Bauwerken (Getrennthaltung, Bezug zur GewAbfV) | <p>Abschnitt 5, § 24</p> | <p>Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken
„Second Life“ für MEB</p> |

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) – Geltungsbereich, § 1 Abs. 1 EBV

Geltungsbereich

§ 1 Abs. 2 EBV

Die EBV **gilt nicht** für

- **Bodenschätze**, die in Abgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden;
- die Verwendung von **mineralischen Ersatzbaustoffen**
 - in **durchwurzelbaren Bodenschichten** oder bei der **Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen**
 - als **Deponieersatzbaustoffe**
 - im **Bergbau**, beim **Bergversatz** oder beim **Deichbau**
 - in **Gewässern**
 - in Sammelstellen für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle
- die **Zwischen- und Umlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen** bei Baumaßnahmen/in Tagebauen/bei Altlastensanierungen
- **Seitenentnahmen** von Boden/Baggergut

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) – Geltungsbereich, § 1 Abs. 1 EBV

Geltungsbereich

§ 1 Abs. 2 EBV

Die EBV **gilt nicht** für

- **hydraulisch gebundene Gemische (z.B. Beton)** einschl. deren Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der Landesbauordnungen sowie im Bereich der Bundesverkehrswege
 - **ausgenommen: bitumen- o. hydraulisch gebundene Decken/Tragschichten o. Asphalttragschichten**
(Anlage 2: Einbauweisen 1, 3 und 5: bitumen- oder hydraulisch gebundene Deck-/Tragschichten)
- **Ausbauasphalt [Ra] der Verwertungsklasse A im Straßenbau, sofern die RuVA-StB und TL AG-StB angewendet werden**

Anwendungsbereich der TL/ZTV/M etc.:

- Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen oder Straßenbaumaßnahmen
- Straßenbaumaßnahmen bzw. technische Bauwerke soweit vertragliche Bezugnahme auf TL/ZTV/M etc.

... und in allen anderen Anwendungsbereichen (z.B. privat, gewerblich, kommunal)?

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) – Begriffsbestimmungen, § 2 EBV

Begriffsbestimmungen

§ 2 Nr. 1 EBV

Mineralischer Ersatzbaustoff (MEB)

= mineralischer Baustoff, der

- a) als Abfall oder Nebenprodukt **in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder bei Baumaßnahmen anfällt,**
- b) unmittelbar o. nach Aufbereitung **für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und**
- c) unmittelbar oder nach Aufbereitung **unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt.**

aus Bau- und Abbruchabfällen inkl. Bodenaushub gewonnen:

Nr. 29	Recycling-Baustoff durch Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt, die bei Baumaßnahmen oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte Produktionsreste/-abfälle) angefallen sind	RC
Nr. 30	Baggergut	BG
Nr. 31	Gleisschotter	GS
Nr. 32	Ziegelmaterial Ziegelsand, Ziegelsplitt und Ziegelbruch aus sortenrein erfassten und in einer Aufbereitungsanlage behandelten Abfällen aus Ziegel (Brennbruch) oder sortenrein erfasstem und in einer Aufbereitungslage behandelten Ziegelabbruch aus Baumaßnahmen	ZM
Nr. 33	Bodenmaterial -> Oberboden, Unterboden, Untergrund	BM

Industrielle Nebenerzeugnisse (Abfälle + Nebenprodukte)

Nr. 18	HOS, HS, SWS, GKOS, CUM, GRS, SKG, SKA, SFA,
bis 29	BFA, HMVA

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) – Begriffsbestimmungen, § 2 EBV

Begriffsbestimmungen

§ 2 Nr. 2 EBV

Gemisch = mineralischer Baustoff, der

- a) einem mineralischen Ersatzbaustoff und mindestens einem sonstigen mineralischen Stoff oder
- b) aus mehreren mineralischen Ersatzbaustoffen mit oder ohne Zumischung von sonstigen mineralischen Stoffen

§ 19 Abs. 5 EBV

Gemische dürfen (nur) zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.

§ 24 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 EBV

Recycling-Baustoffe können gemeinsam mit gleichartigen Abfallfraktionen aus Primärbaustoffen gesammelt und befördert werden.

Sie sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben Erzeuger und Besitzer ... **diese einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen.**

Ersatzbaustoffverordnung (EBV) – Begriffsbestimmungen, § 2 EBV

Begriffsbestimmungen

§ 2 Nr. 3 EBV

Technisches Bauwerk = jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer **Einbauweise** der Anlage 2 und 3 errichtet wird

hierzu gehören insbesondere

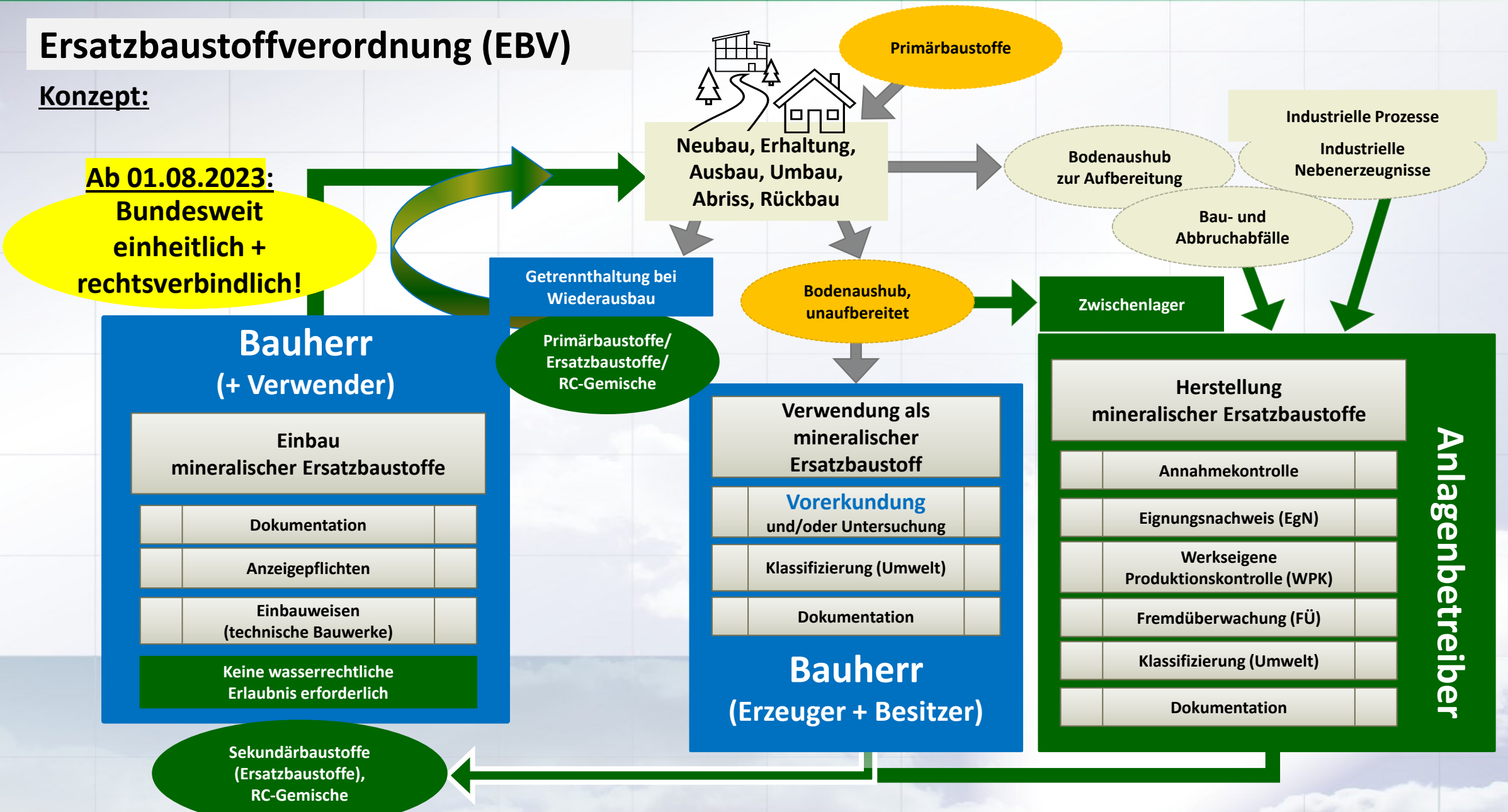
- a) Straßen, Wege und Parkplätze,
- b) Baustraßen,
- c) Schienenverkehrswege,
- d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und
- f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen;

Einbauweisen	
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumengebunden
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht
3	Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht
4	Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht
5	Asphalttragschicht (teilwasserdurchlässig) unter Pflasterdecken und Plattenbelägen, Tragschicht hydraulisch gebunden (Dränbeton) unter Pflaster und Platten
6	Bettung, Frostschutz- oder Tragschicht unter Pflaster oder Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Fugenabdichtung
7	Schottertragschicht (ToB) unter gebundener Deckschicht
8	Frostschuttschicht (ToB), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht
9	Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A – D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise
10	Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE
11	Bettungssand unter Pflaster oder unter Plattenbelägen
12	Deckschicht ohne Bindemittel
13	ToB, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung, Unterbau bis 1 m Dicke ab Planum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel
14	Bauweisen 13 unter Plattenbelägen
15	Bauweisen 13 unter Pflaster
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE
17	Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Konzept:

Ab 01.08.2023:
Bundesweit einheitlich + rechtsverbindlich!



Bauherr (+ Verwender)

Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe		
	Dokumentation	
	Anzeigepflichten	
	Einbauweisen (technische Bauwerke)	
Keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich		

Bauherr (Erzeuger + Besitzer)

Verwendung als mineralischer Ersatzbaustoff		
	Vorkundung und/oder Untersuchung	
	Klassifizierung (Umwelt)	
	Dokumentation	

Anlagenbetreiber

Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe		
	Annahmekontrolle	
	Eignungsnachweis (EgN)	
	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	
	Fremdüberwachung (FÜ)	
	Klassifizierung (Umwelt)	
	Dokumentation	

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

.... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Ab 01.08.2023 gilt:

§ 4 Abs. 1 EBV

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, hat (= muss) eine Güteüberwachung durchzuführen.

§ 5 Abs. 5 EBV

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage darf mineralische Ersatzbaustoffe erst dann in Verkehr bringen, wenn er das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis (EgN) von der Überwachungsstelle erhalten hat.

d.h.

KEINE MEBs MEHR OHNE GÜTEÜBERWACHUNG (EgN, FÜ, WPK)!!

**Wichtig für
Recycler!**

OHNE EgN KEIN EINBAU VON MEBs!!

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

.... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Ab 01.08.2023 gilt:

§ 19 Abs. 1 und 2 EBV

Bauherr oder Verwender dürfen nur MEBs einbauen, die die Anforderungen an die Herstellung von MEBS (Annahmekontrolle + Güteüberwachung) erfüllen.

§ 21 Abs. 2 und 3 EBV Behördliche Entscheidungen

[Nur] Einbauweisen, Stoffe und Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, können auf Antrag im Einzelfall von den zuständigen Behörden für die Verwendung in technischen Bauwerken zugelassen werden.

d.h.

KEIN EINBAU VON MEBs OHNE GÜTEÜBERWACHUNG GEMÄSS EBV!!

-> RC, BM/BMF, BG, GS, ZM, HOS, HS, SWS, GKOS, CUM, GRS, SKG, SKA, SFA, BFA, HMVA

**Wichtig für
Recycler!**

... keine Wahl mehr zwischen Einzelfallprüfung und Güteüberwachung möglich!

KEINE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS MEHR FÜR MEBs ERFORDERLICH!!

Ausnahme: bei Deckschichten aus GE, GW, GI, GU, GT

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Annahmekontrolle

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

1. Sichtkontrolle
2. **Feststellung der Abfallherkunft**
(Anlieferer, Herkunftsbereich, Anfallstelle)
3. Beschreibung des Abfalls
(Zusammensetzung, Aussehen etc.)
4. AVV-Schlüssel - gefährlich/ungefährlich
5. (ggf.)Feststellung der **Zuordnungswerte (Z 0/0* - 2, RW, RCL u.a)** der Abfälle (-> aus Vorerkundung, Laboruntersuchung)
6. Feststellung der Zulässigkeit und Verwertbarkeit
7. Vermischungs-/Verdünnungsverbot, > Z 2?

Ab 01.08.2023 gilt:

1. Sichtkontrolle
2. **Charakterisierung:**
(Anlieferer, Herkunftsbereich, Anfallstelle)
3. Beschreibung des Abfalls
(Zusammensetzung, Aussehen etc.)
4. AVV-Schlüssel - gefährlich/ungefährlich
5. (ggf.) Feststellung der **Materialwerte (Mat.kl. 0/0* -3)** der Abfälle (-> aus Vorerkundung, Laboruntersuchung)
-> **Vorlagepflicht des Abfallerzeugers/-besitzers**
6. Feststellung der Zulässigkeit und Verwertbarkeit
7. Vermischungs-/Verdünnungsverbot, **Hinweis > Mat.kl. 3**

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Güteüberwachung

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

1. Eignungsnachweis (EN = Erstprüfung
+ Betriebsbeurteilung)
Fremdüberwachung (FÜ)
Eigenüberwachung/
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
-> gem. TL/ZTV-StB, **LAGA M20, Länderregelungen**

Vor Aufnahme der Güteüberwachung ist der EN durchzuführen und durch Vorlage eines Prüfzeugnisses zu belegen.

**Zusätzlich gilt für mobile Anlagen:
jeder Wechsel der Baumaßnahme/des Aufbereitungsortes
muss der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet werden**

Ab 01.08.2023 gilt:

1. Eignungsnachweis (**EgN** = Erstprüfung
+ Betriebsbeurteilung)
Fremdüberwachung (FÜ)
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
-> gem. TL/ZTV-StB, **EBV**

EgN ist zu erbringen, bei erstmaligen Inbetriebnahme, nach jeder Genehmigungsänderung (§§ 15, 16 BImSchG), wenn andere noch nicht vom EgN erfasste MEBs hergestellt werden und **nach jedem Wechsel der Baumaßnahme**

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Güteüberwachung

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

2. Fremdüberwacher:

- > gem. TL/ZTV-StB: RAP Stra-Prüfstellen
- > andere Rechtsbereiche: möglichst staatlich anerkannte Stellen

3. Probenahme:

- i.d.R. PN98, Probenahmeverfahren der TL-StB usw.
- > unterschiedliche Verfahren, Doppeluntersuchungen unterschiedliche Prüfhäufigkeiten

4. Laborverfahren:

Schüttel 10:1

Ab 01.08.2023 gilt:

2. Fremdüberwacher:

- > Überwachungsstellen: **Rap Stra-Prüfstellen**
- > Untersuchungsstellen: **akkreditierte Labore** jeweils ... für alle Rechtsbereiche

3. Probenahme:

- einheitlich PN98 (DIN 19698-1+2)**
- > **einheitliches Verfahren, Schnittstelle zu DepV, Vermeidung von Doppeluntersuchungen, Vereinheitlichung der Prüfhäufigkeiten**
- > **Übergangsfristen (Probenahme, Verfüllung)? Anpassung der TL-StB, DIN etc.?**

4. Laborverfahren:

Schüttel 2:1

Säulenkurztest 2:1

für EgNausführl. Säulenversuch 2:1

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Güteüberwachung

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

5. Bewertung der Prüfergebnisse
-> gem. TL/ZTV-StB, **LAGA M20, Länderregelungen**
Toleranzen (in %, „4 aus 5-Regel u.a.)
unterschiedliche Sonderregeln für pH-Wert
+ elektrische Leitfähigkeit
6. Zuordnungswerte gem. LAGA M20, Länderregelungen:
... unterschiedlichste Zuordnungen (Z-Werte, Richt-
werte), ggf. auch je nach Verwertungsweg anders
7. Prüfzeugnisse: Dokumentation
Aufbewahrungsfrist?
Vorlage auf Verlangen

Ab 01.08.2023 gilt:

5. Bewertung der Prüfergebnisse
-> gem. TL/ZTV-StB, **EBV**
Toleranzen (in %, „4 aus 5-Regel)
einheitliche Regeln für pH-Wert
+ elektrische Leitfähigkeit
6. **Einheitliche Materialklassen 0/0* bis 3 für Verwertung**
(techn. Bauwerk, Verfüllung, bodenähnliche Anwend-
ung, durchwurzelbare Bodenschicht)
7. Prüfzeugnisse: Dokumentation
Aufbewahrungsfrist 5 Jahre
+ EgN für die Dauer des Anlagenbetriebs
Vorlage des EgN bei Behörde Pflicht!

Wichtig für
Recycler!

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Güteüberwachung

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

8. Maßnahmen bei Mängeln

-> TL/ZTV-StB: Wiederholungsprüfung
Frist zur Mängelbehebung
Meldung an die Straßenbaubehörde
ggf. Einstellung der FÜ (Lieferverbot!)

-> **LAGA M20, Länderregelungen:**
Wiederholungsprüfung,
Lieferverbot bei systematischer
Überschreitung
Wiederaufnahme durch erneuten EN

Ab 01.08.2023 gilt:

8. Maßnahmen bei Mängeln

-> TL/ZTV-StB: Wiederholungsprüfung
Frist zur Mängelbehebung
Meldung an die Straßenbaubehörde
ggf. Einstellung der FÜ (Lieferverbot!)

-> **EBV:**
Wiederholungsprüfung
Frist zur Mängelbehebung
Meldung an die zuständigen Behörden
ggf. Einstellung der FÜ

+ Lieferverbot!

+ Öffentliche Bekanntmachung!

**+ Verwertung nur noch mit
Zustimmung der Behörden möglich!**

Wiederaufnahme durch erneuten EgN

Wichtig für
Recycler!

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Güteüberwachung

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

9. In Verkehr bringen
 - > TL/ZTV-StB: Lieferschein
 - > LAGA M20, Länderregelungen:
 - Dokumentation durch Anlagenbetreiber:
Abfall, Einbauort (mind. ab Z 1.2),
d.h. **Lieferschein**
+ „**Stammdatenblatt**“/Dokumentation des
Entsorgungswegs

Archivierung: ??

Ab 01.08.2023 gilt:

9. In Verkehr bringen
 - > TL/ZTV-StB: Lieferschein
 - > **EBV:** **Lieferschein**
+ **Deckblatt** (vom Verwender zu erstellen)
zur Dokumentation des Entsorgungswegs/der Einbaustelle)

für alle MEBs (Mat.kl. 0/0* ab 200 to)

Archivierung: **Lieferschein 5 Jahre aufbewahren**
Deckblatt - Verwender „ewig“

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Was passiert, wenn wir es nicht richtig machen?

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Heute:

... nach dem Motto: wo kein Kläger, da kein Richter!

LAGA M20/Länderregelungen i.d.R. nicht rechtsverbindlich, sondern ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften!

Ab 01.08.2023 gilt:

... Ordnungswidrigkeiten -> Bußgelder:

- In Verkehrbringen von MEBs **ohne EgN**
- **WPK o. FÜ** nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig
- **Klassifizierung** nicht o. nicht richtig

Bis 100.000 €!

-
- **Annahmekontrolle** nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig
 - **Dokumentation** nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig

Bis 10.000 €!

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

.... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Zusammenfassung:



- § 3 Annahmekontrolle
- §§ 4 u. 5 Eignungsnachweis (EgN) - RapStra-Prüfstelle/notifizierte Stelle
- § 6 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
- § 7 Fremdüberwachung (FÜ) - RapStra-Prüfstelle/notifizierte Stelle
- § 11 Klassifizierung der Ersatzbaustoffe auf Grund der Ergebnisse aus EgN/WPK/FÜ
- § 12 Dokumentation der Güteüberwachung
- § 13 Umgang mit Mängel im Rahmen der Fremdüberwachung (FÜ)
- § 25 Lieferschein

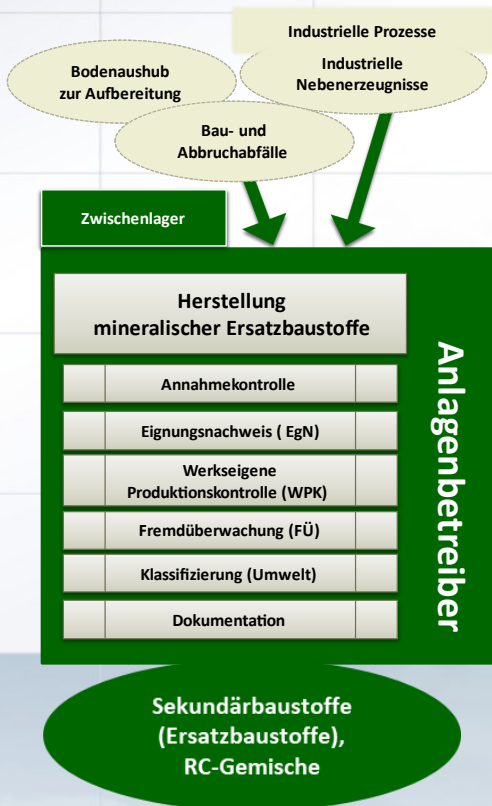


Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Was fehlt?

-> Abfallende/Produktstatus für MEB



EBV -> nur Umweltverträglichkeit!

KrWG § 5 Ende der Abfalleigenschaft

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

✓ KrWG § 5
 ✓ Abs. 1 Nr. 4
 + EBV § 1 Nr. 3

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Was fehlt?

-> Abfallende/Produktstatus für MEB



EBV -> nur Umweltverträglichkeit!

Unterstützung durch Qualitätssiegel (-> auch für den Bauherren/Verwender)

Geprüft wird die **Umweltverträglichkeit (EBV)**

+ die **BAUTECHNIK**

1. Neben der Umweltverträglichkeit ist vor allem **BAUTECHNIK** gefragt!
2. Die Anforderungen sind abhängig vom geplanten Einsatzbereich
3. Der Nachweis ist durch eine vom Hersteller zu verantwortende **Qualitätssicherung und Zertifizierung** (s.a. DIN 18200 WPK-FÜ-Zert.) zu erbringen!



Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Was fehlt?

-> Abfallende/Produktstatus für MEB



EBV -> nur Umweltverträglichkeit!

KrWG § 5 Ende der Abfalleigenschaft

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Abhängig von MEB-Qualität!

Bautechnik

KrWG § 5
Abs. 1 Nr. 4
+ EBV § 1 Nr. 3

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Auswirkungen auf den Recyclingbetrieb?

Zusammenfassung:

Ab 01.08.2023 gilt:

- Keine MEBs mehr ohne Güteüberwachung
- Jeder Recyclingbetrieb muss eine Güteüberwachung nach gleichen Maßstäben durchführen + Meldepflichten für mobile Anlagen

... gilt für stationäre
als auch für mobile
Anlagen

Vorteil:

- > keine wasserrechtliche Erlaubnis mehr erforderlich!
- > gleiche Anforderungen für alle
keine/weniger Wettbewerbsverzerrungen

- > Mehr Sicherheit für den Verwender,
mehr Akzeptanz, mehr Vertrauen!

Qualitätszeichen bieten einen Mehrwert für den Recyclingbetrieb und dessen Kunden!

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Kritik, Unwägbarkeiten, Ausblick

1. **Abfallende (Produktstatus) - Regelung!**
2. **Säulenverfahren, insbesondere „ausführliches Säulenverfahren“ - EgN (Kosten, Zeitbedarf, Laborkapazitäten)**
3. **W/F 2:1 - keine Erfahrungswerte, keine Vergleichbarkeit mit W/F 10:1**

Ausblick:

- Harmonisierung mit TL, ZTV, DIN (z.B. Beton), Merkblätter usw. -> FGSV, DIN, LAGA ...

- Praktische Umsetzung?

Praxisorientierte Vollzugshilfen bis 01.08.2023

Anpassung QUBA-Richtlinien / WMS

Unterstützung für Kunden - “Verwender“!!

Digitalisierung (BIM, Registerführung usw.)

Nicht jammern, sondern aktiv mitarbeiten!

EBV- Evaluierung bzw. „1. Fortschreibung“ der EBV vor Inkrafttreten

Daten sammeln (QUBA - WMS), Lösungsvorschläge erarbeiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Fachverband **Mineralik** -
Recycling und Verwertung

Stefan Schmidmeyer, Geschäftsführer

Tel. +49 228 98849 60

Mail schmidmeyer@bvse.de



Thomas Fischer, Geschäftsführer

Tel. +49 228 98849 43

Mail fischer@quba-gmbh.org

